

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: vi7@sozialministerium.at; BMI-III-1@bmi.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21. Dezember 2016
Mag. Katharina Lindner

**Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geändert werden;
GZ: BMASK-433.001/0048-VI/B/7/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Qualifizierte Zuwanderung schafft Wachstums- und Beschäftigungsimpulse und ist ein Schlüsselfaktor für einen wettbewerbsfähigen Arbeits- und Industriestandort. Von Seiten der Industriellenvereinigung werden die vorgesehenen Änderungen bei der Rot-Weiß-Rot Karte, insbesondere die Einbeziehung der Absolventen eines Bachelor- und (PhD-) Doktoratsstudiums sowie die Ausdehnung der Frist zur Arbeitssuche für Studienabsolventen, grundsätzlich begrüßt. Zur Sicherstellung eines unbürokratischen, praxisgerechten Zuwanderungssystems ist es darüber hinaus notwendig, bestehende Hürden im Zulassungsverfahren, insbesondere die Nachweispflicht der ortsüblichen Unterkunft gemäß § 11 Abs 2 NAG, aufzuheben sowie die Mindestentgeltgrenzen für die Zulassung von Studienabsolventen gemäß § 12 b AuslBG zu senken.

Zudem ist aus Sicht der Industriellenvereinigung bei der Erstellung der Mangelberufsliste im Rahmen der Fachkräfteverordnung gemäß § 13 AuslBG der regionale Fachkräftemangel zu berücksichtigen, um den konkret bestehenden Bedarf aufgrund der differenzierten Arbeitsmarktlage in den Bundesländern beurteilen zu können. Eine an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Mangelberufsliste ist zwingend notwendig, um nachteilige Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft abzuwenden sowie Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Artikel 1

Zu Z 1 und 2

Bisher konnten Bachelorstudierende für eine Beschäftigung im Ausmaß von 10 Wochenstunden und Studierende eines Master- bzw. Diplomstudiums für 20 Wochenstunden eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten. Die nun vorgesehene Ausdehnung des Beschäftigungsausmaßes für Bachelorstudierende auf 20 Wochenstunden gemäß § 4 Abs 7 lit 2 AuslBG wird von Seiten der Industriellenvereinigung begrüßt.

Auch die Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung für Studienabsolventen während der Arbeitssuche, in der sie Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung nach § 64 Abs 4 NAG sind, wird positiv bewertet.

Zu Z 3

Der Begutachtungsentwurf sieht die Einbeziehung von Absolventen eines österreichischen Bachelor-, PhD- sowie Doktoratsstudiums in das Rot-Weiß-Rot Karten System vor, sofern für die beabsichtigte Beschäftigung das monatliche Bruttoentgelt mindestens 45 Prozent der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt. Die Industriellenvereinigung begrüßt die Ausweitung auf Bachelorabsolventen sowie die explizite Aufnahme der PhD- und Doktoratsabsolventen.

Das vorgesehene Mindestentgeltfordernis in Höhe von 45 Prozent der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2017: 2.241 Euro) wird allerdings, insbesondere bei Bachelorabsolventen, als zu hoch bemessen erachtet, zumal dies ein Mindestentgeltniveau für den Berufseinstieg nach Studienabschluss darstellen sollte. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und Attraktivierung der Rot-Weiß-Rot Karte sind die Mindestentgeltgrenzen im Sinne einer praxisgerechten Ausgestaltung daher generell zu senken.

Zu Z 6

Hinsichtlich der Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a AuslBG sieht der Begutachtungsentwurf eine Änderung des Punkteschemas in Anlage B dahingehend vor, dass die Kriterien „Sprachkompetenz“ und „Berufserfahrung“ höher gewertet, während das Kriterium „Alter“ geringer gewichtet werden soll. Zur Rekrutierung von älteren Fachkräften ist die vorgelegte Abschwächung des Kriteriums „Alter“ zu begrüßen und sollte auch für die Zulassung von „Sonstigen Schlüsselkräften“ entsprechend adaptiert werden, da ein differenzierter Punkteschlüssel zwischen Fachkräften in Mangelberufen nach § 12a AuslBG und Sonstigen Schlüsselkräften nach § 12b AuslBG sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse wird die vorgesehene Neubewertung positiv bewertet, darüber hinaus sollte die Erbringung von Sprachnachweisen vereinfacht und bürokratischer Aufwand, insbesondere hinsichtlich der Vorlage (aktueller) Sprachdiplome und Kurszeugnisse, abgebaut werden.

Artikel 2

Zu Z 6,7,8

Die vorgesehene Ausdehnung der Frist zur Arbeitssuche für Studienabsolventen und entsprechende Verlängerung des Aufenthaltsrechts nach § 64 Abs 4 bis 6 NAG von sechs auf zwölf Monate werden von Seiten der Industriellenvereinigung begrüßt.



Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Neumayer', with a large, stylized flourish extending downwards.

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Aubauer', written in a cursive style.

MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales